

PRÜFUNGSORDNUNG

der Universität Hohenheim für den Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Vertiefungsrichtung Agrarökonomie)

Vom 10. November 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Beschließende Senatsausschuß für die Anpassung der Studienpläne, Prüfungs- und Promotionsordnungen am 02. Mai 1989 sowie der Vorsitzende durch Eilentscheidung am 07. November 1989 * die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 29. August 1989, Az.: 813.11/5, erteilt.

* Beitrittsbeschluß zu den Auflagen des Zustimmungserlasses.

Die Prüfungsordnung wurde am 15. Januar 1989 im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst, S. 3 , bekanntgemacht.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck der Prüfung	4
§ 2	Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ökonom"	4
§ 3	Studiendauer, Studienabschnitte und Studieninhalt	4
§ 4	Prüfungsausschuß	5
§ 5	Organisation von Prüfungen	6
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 8	Schriftliche Prüfungen	9
§ 9	Mündliche Prüfungen	10
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 11	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit	12
§ 12	Fristverlängerung	13
§ 13	Zeugnisse	13
§ 14	Diplom	14
II. Diplom-Vorprüfung		
§ 15	Zulassung	14
§ 16	Zulassungsverfahren	16
§ 17	Art und Umfang der Prüfung	16
III. Diplomprüfung		
§ 18	Gliederung der Prüfung	16
§ 19	Zulassung	16
§ 20	Umfang der Prüfungsfächer	18
§ 21	Diplomarbeit	19
IV. Schlußbestimmungen		
§ 22	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	21
§ 23	Akteneinsichtsrecht	22
§ 24	Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen	22

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

- 1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat*) die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- 2) Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis, daß sich der Studierende auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und in angrenzenden Fachgebieten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ökonom"

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Diplom-Ökonom" bzw. "Diplom-Ökonomin" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Die gewählte Vertiefungsrichtung ist in der Diplommurkunde auszuweisen.

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte und Studieninhalt

- 1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Wirtschaftswissenschaften beträgt einschließlich der Diplomprüfung 8 Fachsemester.
- *) Soweit diese Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z.B. "Kandidat", "Professor" etc.) schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

- 2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium (Studienabschnitte). Im Hauptstudium ist zwischen den Vertiefungsrichtungen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu wählen.
- 3) Das Grundstudium dauert 4 Semester; es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen ist. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- 4) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt sein soll.
- 5) Kandidaten können die Prüfungen auch vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen ablegen, sofern sie die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachweisen.
- 6) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, im Rahmen der in den Abschnitten II und III genannten Fächer.
- 7) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine 3-monatige praktische Tätigkeit abzuleisten.

§ 4 Prüfungsausschuß

- 1) Für die Organisation der Prüfungen und für die ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen drei Professoren sein müssen. Für die Besetzung gilt ein rotierendes Verfahren: der Fakultätsrat wählt jedes Jahr in seiner letzten Sitzung im Sommersemester abwechselnd drei bzw. zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dieses Mitglied und sein Stellvertreter werden ebenfalls vom Fakultätsrat gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, für das studentische Mitglied 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren auf die Dauer eines Jahres.

- 3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über Verlauf und Ergebnisse der Prüfungen und die Entwicklung der Studienzeiten und gibt gegebenenfalls zu Gestaltung von Prüfungsordnung und Studienplan Anregungen. Der Prüfungsausschuß wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- 4) Für das Verfahren gelten die §§ 111, 112 Abs.3, 113 bis 117 UG entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- 6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Das studentische Mitglied ist vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Organisation von Prüfungen

- 1) Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgesetzt. Für jedes Semester wird ein Prüfungszeitraum vorgesehen.
- 2) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den Prüfungen mit wirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet er auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. In der Regel sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zur Abnahme von Prüfungen befugt. Wenn sie nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise sonstige Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden.
- 3) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind den Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.
Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

- 4) Die Anträge auf Zulassung zu Prüfungen sind schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder durch ein amtliche Urkunde glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Fachlich einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
- 2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen und Studienzeiten an anderen Hochschulen und Berufsakademien sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- 3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen innerhalb des Grundstudiums, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden oder erbracht hat, werden anerkannt.
Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen innerhalb des Grundstudiums in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- 4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden - soweit sie gleichwertig sind - als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- 5) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß sämtliche Prüfungsleistungen im Sinne von § 20 innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen erbracht sein sollen. § 21 Abs. 4 S. 4 bleibt unberührt.

- 6) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 7) Die Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind an das Prüfungsamt zu richten, sie sollen innerhalb von vier Wochen nach der Immatrikulation gestellt werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß. Das Prüfungsamt ist gehalten, einschlägige Bestimmungen bzw. Grundsatzentscheidungen dem Prüfungsausschuß als Entscheidungshilfe vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Ein Rücktritt von einer Prüfung in einem Fach ist bis spätestens 2 Wochen vor der schriftlichen Prüfung zulässig. Ein späterer Rücktritt, insbesondere der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung, ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über die Anerkennung der geltend gemachten Rücktrittsgründe entscheidet der Prüfungsausschuß.

- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vom Prüfungsausschuß anerkannt, so ist die Prüfung im darauffolgenden Prüfungszeitraum abzulegen; bei mündlichen Prüfungen wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- 3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

- 4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

- 5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- 1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- 2) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein. Die Bewertung durch nur einen Prüfer ist dann zulässig, wenn für das betreffende Fach ein weiterer einschlägig qualifizierter Prüfer im Sinne des § 50 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 UG nicht zur Verfügung steht. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel aus den beiden Bewertungen.
- 3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt jeweils 4 Stunden.
- 4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgt grundsätzlich durch das Prüfungsamt vor den entsprechenden mündlichen Prüfungen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- 1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer als Gruppenprüfung durchgeführt.
- 2) An allen mündlichen Prüfungen nimmt ein Beisitzer teil, der eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer sind von den jeweiligen Prüfern vorzuschlagen; sie sind vom Prüfungsausschuß zu bestätigen. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll, das die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten muß. Bei Kollegialprüfungen kann das Protokoll von einem Prüfer geführt werden; in diesem Falle bedarf es keines Beisitzers.
- 3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- 4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzumachen.
- 5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten des Studienganges Wirtschaftswissenschaften - soweit sie sich zum fraglichen Prüfungszeitraum nicht selbst zur

Prüfung gemeldet haben - nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag eines Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

1,3 (sehr gut); 1,7 (gut); 2,3 (gut); 2,7 (befriedigend); 3,3 (befriedigend); 3,7 (ausreichend); 4,3 (nicht ausreichend); 4,7 (nicht ausreichend)

- 2) Die aus Einzelnoten zusammengesetzte Fachnote lautet:

	bis 1,15		1
über 1,15	bis 1,50	1,3	
über 1,50	bis 1,85		1,7
über 1,85	bis 2,15		2
über 2,15	bis 2,50		2,3

über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,15	4
über 4,15		5

- 3) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern (=Fachnoten), bei der Diplomprüfung auch die Diplomarbeit, jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (=4) bewertet worden sind.
- 4) Bei der Bildung der Fachnoten werden schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gleich gewertet.
- 5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Bei der Diplomprüfung tritt zu den fünf schriftlichen Einzelnoten und den fünf mündlichen Einzelnoten die Note der Diplomarbeit mit dem vierfachen Gewicht hinzu. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0	ausreichend

Bei Anerkennungen nach § 6 Abs. 3 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuß über die Bildung von Gesamtnoten.

- 6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen und der Diplomarbeit

- 1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung kann jede nicht bestandene Fachprüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist lediglich in einem Prüfungsfach und nur dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in den drei anderen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind und die Prüfungsfrist gem. § 3 Abs. 3 noch nicht überschritten ist.

- 2) Im Rahmen der Diplomprüfung kann jede nicht bestandene Fachprüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist lediglich in einem Prüfungsfach und nur dann möglich, wenn die Prüfungsleistungen in allen anderen Prüfungsfächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sind.
- 3) Die Wiederholung von Prüfungen hat im jeweils folgenden Prüfungszeitraum stattzufinden.
- 4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zweite Wiederholungsprüfung nicht möglich ist oder wiederum mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als im Sinne von § 7 mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Jede weitere Prüfung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Diplomarbeit kann einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12 Fristverlängerung

- 1) Die Fristen dieser Prüfungsordnung für die Dauer des Studiums und die Ablegung der Prüfungen können nur in den Fällen verlängert werden, in denen der Studierende die Überschreitung der Fristen nicht zu vertreten hat (Ausnahmefälle).
- 2) Die für das Vorliegen eines Ausnahmefalles geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 13 Zeugnisse

- 1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist auf Antrag ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- 2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- 3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- 5) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In dieses Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Der Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung sind im Zeugnis anzugeben.
Abs. 1 bis Abs. 4 gelten entsprechen.
- 6) Auf Antrag des Kandidaten soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 14 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten das Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Der Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung sind im Diplom auszuweisen. Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- 2) Mit der Aushändigung des Diplom wird das Recht auf Führung des Diplomgrades erworben.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 15 Zulassung

- 1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. mindestens seit einem Vorlesungszeitraum vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Hohenheim im Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert ist,

3. den Nachweis mindestens ausreichender Leistungen in (je insgesamt vierstündigen) Klausuren in

- a) Mathematik I und II
- b) Statistik I und II
- c) Technik des betrieblichen Rechnungswesen I und II

erbracht hat.

Zur Diplom-Vorprüfung in den Fächern Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften wird zugelassen, wenn mindestens vier dieser Leistungen nachgewiesen sind.

4. sich in diesem oder einem Studiengang, dessen Fächer mit denen an der Universität Hohenheim vergleichbar sind

- weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- noch eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
- noch den Prüfungsanspruch verloren hat.

2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

- 1. ein Nachweis der absolvierten Semester und Studienleistungen (Studienbuch),
- 2. eine Erklärung gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 4
- 3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen.

3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz (2) Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 16 Zulassungsverfahren

- 1) Das Prüfungsamt nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Studienfächern

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Rechtswissenschaft
4. Sozialwissenschaften.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18 Gliederung der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit gemäß § 21 und Prüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 20.

§ 19 Zulassung

- 1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. mindestens seit einem Vorlesungszeitraum vor der Diplomprüfung an der Universität Hohenheim im Studiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikuliert ist,
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Hohenheim oder eine vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
 4. die im Studienplan vorgesehenen, insbesondere die in Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen erbracht hat,
 5. sich in diesem oder einem Studiengang, dessen Fächer mit denen an der Universität Hohenheim vergleichbar sind
 - weder in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- 2) Die erforderlichen Studienleistungen sind
- ein Leistungsnachweis aus dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV);
 - je ein Übungs- bzw. Seminarschein in jedem der fünf Prüfungsfächer. Für die Anmeldung zur Diplomarbeit genügt die Vorlage von zwei Scheinen.
- 3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachprüfer gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- 4) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind beizufügen
- die Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung und der dazu gewählten Prüfungsfächer sowie des Wahlfaches gemäß § 20 Abs. 2 und 3,
 - eine Erklärung gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 5

- 5) Für die Versagung der Zulassung gilt § 16 entsprechend.

§ 20 Umfang der Prüfungsfächer

- 1) Obligatorische Prüfungsfächer sind

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- 2) Als 3. und 4. Prüfungsfach ("Vertiefungsfächer") sind

1. Ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre aus a) bis m)

- a) Rechnungswesen und Finanzierung
- b) Absatzwirtschaft
- c) Unternehmensforschung
- d) Spezielle Volkswirtschaftslehre
- e) Konsumökonomik
- f) Kreditwirtschaft
- g) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- h) Statistik und Ökonometrie
- i) Finanzwissenschaft
- j) Regionalwissenschaften
- k) Wirtschaftsinformatik
- l) Internationales Management
- m) Außenwirtschaft

Aus dem Lehrangebot der über die Pflichtvorlesungen ("Kern") der einzelnen Teilgebiete hinaus hinzuzuwählenden Lehrveranstaltungen sind ausschließlich solche mit agrarwissenschaftlichem Inhalt zu belegen.

2. Allgemeine Agrarökonomie

- 3) Als 5. Prüfungsfach (Wahlfach) ist zu wählen

1. Landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre
2. Landwirtschaftliche Betriebslehre und Agrarpolitik
3. Agrarpolitik und Landwirtschaftliche Marktlehre
4. Agrarökonomie der Entwicklungsländer

Eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem ersten Vertiefungsfach und dem Wahlfach ist nicht gestattet.

- 4) In jedem Prüfungsfach ist eine schriftliche und eine mündliche Prüfung im gleichen Prüfungszeitraum abzulegen.
- 5) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gem. Abs. 1 bis 3 können sich auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume erstrecken.

§ 21 Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- 2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den in § 20 Abs. 1 bis 3 genannten Fächern zu entnehmen. Die Diplomarbeit kann nur von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden, der im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Agrarökonomie) eines der in § 20 Abs. 1 bis 3 genannten Fächer in der Lehre vertritt.
- 3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Findet der Kandidat von sich aus keinen Betreuer, so bestimmt der Prüfungsausschuß auf Antrag einen Betreuer.

- 4) Arbeitsthema und Datum der Vergabe sind vom Betreuer dem Prüfungsamt anzuzeigen. Wird die Diplomarbeit nach Ablegung der Prüfungen gem. § 20 angefertigt, so ist sie spätestens in dem Monat anzumelden, der auf den Monat folgt, in welchem der Prüfungszeitraum der (mündlichen) Diplomprüfungen endet, andernfalls gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Kandidat hat bei der Vergabe schriftlich zu erklären, ob ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Diplomarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Diplomarbeit vergeben oder anerkannt werden.
- 5) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Soweit das Thema es erfordert, kann ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungsfrist vor Ausgabe der Arbeit auf sechs Monate festgesetzt werden. Das Thema und die Problemstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer die Bearbeitungsfrist bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 12 gilt entsprechend.
- 6) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen und mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, daß die Arbeit vom Kandidaten noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- 7) Die Diplomarbeit ist von dem die Arbeit betreuenden und einem weiteren Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein.
- 8) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 1. Die Note wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer ermittelt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

- 9) Die Bewertung der Diplomarbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtern, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Das Prüfungsamt hat darauf hinzuwirken, daß die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Akteneinsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle zu gewähren.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Prüfungsamt.

§ 24 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1977, Kultus und Unterricht, S. 1802, zuletzt geändert am 12. April 1985 (Wissenschaft und Kunst, S. 164) außer Kraft.
- 2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, werden bis zu 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung auf ihren Antrag nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 einschließlich aller Änderungen geprüft.
- 3) Die im Rahmen der Prüfungsordnung für Diplom-Ökonomen vom 8. Januar 1972 (AM Nr. 30) verliehenen akademischen Grade können auf Antrag je nach Fächerkombination in den Grad Diplom-Agraringenieur/in oder in den Grad Diplom-Ökonom/in umgeschrieben werden. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen vom 25. August 1981 (AM Nr. 166).

Stuttgart, den 10. November 1989

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Reisch